

92. Jahrgang / 10. November 2017 / Nr. 32

# SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

**BUCHEN SIE JETZT!**

18. SWK-Steuerrechtstag am 16.11.2017

## **TOPTHEMA: „Last-Minute-Gesetzgebung“**

Befreiung der Wohnraummiete

Angleichung von Arbeitern und Angestellten

### **Pauschalierung**

VO für nichtbuchführende Gewerbetreibende ist gesetzwidrig

### **Skuriles aus der Verwaltungspraxis**

Aberkennung der UID-Nummer als Zwangsstrafe!?

### **Körperschaftsteuer**

Zuschlag bei unterlassener Empfängerbenennung

### **Virtuelle Währungen**

*Initial Coin Offerings* im Steuerrecht

### **Umsatzsteuer**

USt-Update: Aktuelles auf einen Blick

### **Wirtschaft**

Hausdurchsuchungen und Kontenöffnungen

**Linde**  
www.lindeverlag.at

## Virtuelle Währungen

# Initial Coin Offerings im Steuerrecht

## Das Finanzierungsmodell für Blockchain-Unternehmen

NATALIE ENZINGER\*)



Für Start-ups im FinTech- bzw. Blockchain-Bereich hat sich eine neue innovative Art der Unternehmensfinanzierung etabliert. Im Rahmen sogenannter *Initial Coin Offerings* (ICO) werden digitale Münzen (= *Coins* oder *Token*) gegen Bezahlung mit virtueller Währung (etwa Bitcoins oder Ether) ausgegeben. Die durch den ICO eingenommenen Beträge werden zur Finanzierung bzw. Entwicklung der Geschäftsidee verwendet, die in der Regel in einem sogenannten *Whitepaper* (= Beschreibung des Geschäftsmodells) festgehalten ist. Der Trend dieser neuen Unternehmensfinanzierung macht auch vor Österreich nicht halt. Vom 14. 9. bis 16. 10. 2017 fand in Österreich das erste ICO nach österreichischem Recht statt. Ein Wiener Start-up hat durch die Ausgabe des Tokens „Herocoin“ mehr als 6.000 Ether mit einem Gegenwert von ca 1,7 Mio Euro eingenommen. Dieser Beitrag widmet sich in einem ersten Schritt der Definition von ICO sowie der rechtlichen Einordnung von Token und analysiert in einem zweiten Schritt anhand des Praxisfalls „Herocoin“ die umsatz- und ertragsteuerliche Behandlung in Österreich.

### 1. Begriffsbestimmung

Obwohl sich der Begriff *ICO* am englischen Begriff „*Initial Public Offering*“ (IPO) orientiert, sind die beiden Begriffe differenziert zu betrachten. Eine Gemeinsamkeit liegt darin, dass sie eine Art der Unternehmensfinanzierung beschreiben. In der Praxis werden anstatt des Begriffs *ICO* auch andere Begriffe wie zB *Token Generating Event* oder *Token Sale* verwendet, um eine Verwechslung mit dem Begriff *IPO* zu vermeiden.

Unter *IPO* versteht man einen Börsengang, bei dem Aktien eines Unternehmens am Kapitalmarkt angeboten werden. Im Rahmen dessen muss ein Unternehmen neben dem erheblichen finanziellen Aufwand auch umfassenden regulatorischen Anforderungen entsprechen. Beim *ICO* hingegen handelt es sich um eine nicht regulierte Methode der Kapitalbeschaffung. Während beim *IPO* Unternehmensanteile verkauft werden, geht es beim *ICO* um den Verkauf sogenannter Token.

Token sind digitale Recheneinheiten, die auf einer Blockchain kreiert und transferiert werden. Eine Blockchain ist eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, die mittels kryptografischer Verfahren miteinander verkettet werden.<sup>1)</sup> Token können verschiedenen Zwecken dienen und unterschiedliche Funktionalitäten (zB als Zahlungsmittel oder Gutschein) aufweisen. Der Verkauf von Token im Rahmen eines *ICO* erfolgt meist innerhalb einer gewissen Zeitspanne. Nach Ablauf der Frist veräußert das Unternehmen idR keine Token mehr. Die Anzahl der ausgegebenen Token ist von Anfang an limitiert. Die ausgegebenen Token können eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf sogenannten *Exchanges* (= Kryptobörsen) gehandelt werden.

### 2. Rechtliche Einordnung von Token

Im Rahmen von *ICO* werden in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung und faktischen Funktion des Tokens verschiedene Tokenarten unterschieden. Die Einordnung der Token lässt sich überblicksartig wie in Abbildung 1 darstellen:

\*) Mag. (FH) Natalie Enzinger ist Steuerberaterin und Vortragende an der Fachhochschule CAMPUS 02 in Graz.

<sup>1)</sup> Vgl <https://de.wikipedia.org/wiki/Blockchain> (Zugriff am 26. 10. 2017).

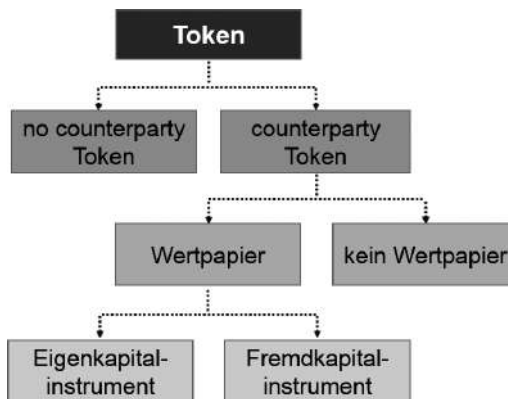


Abbildung 1: Einordnung von Token

In einem ersten Schritt muss untersucht werden, ob durch die Ausgabe des Tokens nur das Eigentumsrecht am Token selbst (= „no counterparty token“) oder auch ein weiteres Recht gegenüber einem Vertragspartner (= „counterparty token“) erworben wird.<sup>2)</sup> Als Beispiele für Token, die nur das Eigentumsrecht (kein Recht auf Dividende, Zinszahlungen etc) am Token selbst übertragen, können ua die virtuellen Währungen Bitcoin, Ether, Litecoin und Monero genannt werden. Dabei handelt es sich um digitale Zahlungsmittel, die als Recheneinheit bzw Wertaufbewahrungsmittel verstanden werden.

Werden neben dem Eigentumsrecht am Token selbst auch andere Rechte bzw Ansprüche gegenüber dem Token ausgebenden Unternehmen oder gegenüber anderen Vertragspartnern übertragen, ist zu untersuchen, ob der jeweilige Token als Wertpapier im Sinne des Kapitalmarktgesetzes zu beurteilen ist. Für die Beurteilung, ob ein Token ein Wertpapier ist, kommt es darauf an, ob er dem Inhaber Rechte, die gewöhnlich mit Aktien und Anleihen verbunden sind, gewährt. Insbesondere die Gewährung von Gewinnanteilen, Mitspracherechten, das Versprechen auf Zinszahlungen oder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sprechen für das Vorliegen eines Wertpapiers.<sup>3)</sup> In diesem Fall findet das Kapitalmarktrecht Anwendung. Ein öffentliches Angebot von Token, die als Wertpapiere im Sinne des Kapitalmarktgesetzes zu klassifizieren sind, darf in Österreich nur erfolgen, wenn ein nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellter und von der FMA gebilligter Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde.<sup>4)</sup>

Token, die Wertpapiere darstellen, können weiter unterteilt werden. Werden Rechte wie bei Aktien gewährt (Recht auf Dividendenzahlung, Substanzbeteiligung, Mitsprache- bzw Mitgliedschaftsrechte), handelt es sich beim Token um ein Eigenkapitalinstrument. Das Recht auf Rückzahlung des im Rahmen des ICO einbezahlten Betrags (wie zB bei Anleihen) führt dazu, dass der Token als Fremdkapitalinstrument einzuordnen ist. Bei den meisten ICO haben die Tokenkäufer jedoch kein Recht auf Dividendenzahlung bzw Rückzahlung ihres investierten Betrags. Vielmehr können mittels der Token in Zukunft Waren oder Dienstleistungen vom Token ausgebenden Unternehmen bzw von anderen Vertragspartnern bezogen werden.

<sup>2)</sup> Vgl Müller-Studer et al, [https://www.mme.ch/fileadmin/files/documents/Publikationen/170927\\_Magazinbeitrag\\_BCP\\_Genesis\\_Version.pdf](https://www.mme.ch/fileadmin/files/documents/Publikationen/170927_Magazinbeitrag_BCP_Genesis_Version.pdf) (Zugriff am 26. 10. 2017).

<sup>3)</sup> Vgl Völkel, Initial Coin Offerings aus kapitalmarktrechtlicher Sicht, ZTR 2017, 97.

<sup>4)</sup> Vgl Völkel, Initial Coin Offering / Initial Token Offering, <https://www.meinanwalt.at/rechtsnews/initial-coin-offering-initial-token-offering-die-neue-form-der-unternehmensfinanzierung> (Zugriff am 26. 10. 2017).

In der Folge wird anhand des ersten *ICO* mit dem Token „*Herocoin*“, das in Österreich stattfand, analysiert, welche Art von Token hier vorliegt und welche steuerlichen Folgen an die Ausgabe bzw. Verwendung des Tokens geknüpft sind. Informationen zu diesem *ICO* können aus dem öffentlich zugänglichen *Whitepaper*<sup>5)</sup> entnommen werden.

### 3. Steuerrechtliche Analyse

#### 3.1. Beschreibung des Geschäftsmodells

Der Token „*Herocoin*“ berechtigt den Inhaber zur zukünftigen Teilnahme an verschiedenen Onlinewettspielen im *E-Sports*-Bereich,<sup>6)</sup> die zu Beginn auf der eigenen Plattform des Token ausgebenden Unternehmens bzw. später von weiteren Vertragspartnern (Drittanbieter) angeboten werden. Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber seinen Kunden zur Einlösung des Tokens bei der Inanspruchnahme von Wettdienstleistungen.

Die Abwicklung der Wettdienstleistung soll automatisiert mithilfe eines auf der Ethereum-Blockchain programmierten „*Smart Contracts*“ erfolgen. Ein „*Smart Contract*“ ist ein Vertrag auf Softwarebasis, der automatisiert abgewickelt werden kann. Im Unterschied zu herkömmlichen Onlinewetten können Wetten ohne Zwischenschaltung eines Buchmachers automatisiert von den Nutzern der Plattform abgewickelt werden. Nach Fertigstellung der Plattform können Teilnehmer eigene Spielwetten anlegen oder bei anderen bereits angelegten Wetten mitspielen.

Das Unternehmen wird auf seiner Wettplattform als Wetteinsatz und als Dienstleistungsentgelt die Bezahlung mit „*Herocoin*“ akzeptieren. Der Tokeninhaber, der an einer Wette teilnehmen möchte, hat seinen Wetteinsatz in Form von *Hero*-Token in den Wett-Pot einzuzahlen. Die in den Pot einbezahlten *Hero*-Token werden nach Ende des jeweiligen Spiels wie folgt automatisiert aufgeteilt:

- **Provider Reward:** Bei der Erstellung einer Wette auf der Plattform wird eine Gebühr für das Erstellen des Wettbewerbs in Prozent des Pots festgelegt. Die Höhe des Prozentsatzes ist bei Erstellung der Wette für den konkreten Wettbewerb im Vorhinein festzulegen. Der *Provider Reward* wird an die Person, die den Wettbewerb erstellt hat, ausbezahlt. Die Wetten werden zu Beginn hauptsächlich vom Token ausgebenden Unternehmen erstellt, grundsätzlich ist es aber möglich und in weiterer Folge geplant, dass auch andere Personen bzw. Drittanbieter Wettbewerbe erstellen können.
- **General Reward:** Ein Anteil von mindestens einem Prozent der Spiel-Pots wird verteilt auf alle Tokeninhaber ausbezahlt. Die Höhe des *General Reward* wird vom Provider (also jener Person, die den Wettbewerb erstellt hat) festgelegt, muss aber mindestens ein Prozent des Spiel-Pots betragen. Das Token ausgebende Unternehmen und andere Drittanbieter bekommen ebenfalls einen Anteil vom *General Reward*, weil auch diese Token in ihrem Bestand halten.
- **Winnings** (= Gewinnauszahlung): Der Rest des Pots (größter Anteil) wird den Gewinnern der Wette ausbezahlt. Der Anteil der Gewinnauszahlung wird schon bei Anlage des Spiels unveränderlich festgelegt.

Solange sich der Wetteinsatz im Wett-Pot befindet, haben weder das Unternehmen noch andere Wettteilnehmer die Möglichkeit, über die in den Pot einbezahlten *Hero*-Token zu verfügen, da die Verteilung des Wett-Pots anhand von vorab definierten und un-

<sup>5)</sup> Vgl. [https://s3-cdn.herocoin.io/HERO\\_Whitepaper.pdf](https://s3-cdn.herocoin.io/HERO_Whitepaper.pdf) (Zugriff am 26. 10. 2017).

<sup>6)</sup> Der Begriff „*E-Sports*“ (elektronischer Sport) bezeichnet den sportlichen Wettkampf zwischen Menschen mithilfe von Computerspielen.

veränderlichen Kriterien automatisiert durch den „*Smart Contract*“ erfolgt. Nicht nur das Unternehmen kann Wetten auf der Wettplattform generieren, auch jeder beliebige Dritte kann Wetten erstellen. Erstellt eine Person eine Wette auf der Wettplattform, wird schon vor deren Durchführung unveränderlich festgelegt, welcher Anteil des Pots auf Gewinnauszahlung, *Provider Reward* und *General Reward* entfällt. Diese Parameter können weder vom Unternehmen noch von einem Dritten im Nachhinein verändert werden, dh bereits zu Beginn der Wette steht unveränderlich fest, wie der Inhalt des Pots verteilt wird. Weder das Unternehmen noch die anderen Wettteilnehmer können über den Inhalt des Pots verfügen und erwerben somit weder das zivilrechtliche noch das wirtschaftliche Eigentum am Inhalt des Pots. Erst im Zeitpunkt der Auszahlung des Pots erlangt der Provider (= derjenige, der die Wette erstellt hat) die Verfügungsgewalt über den *Provider Reward*, die anderen Tokenhalter erlangen die Verfügungsgewalt über den *General Reward*.

Die Wettanbieter erhalten für ihre Dienstleistung den *Provider Reward* und, soweit sie selbst Token halten, auch den *General Reward* in Form von *Hero*-Token. Da die Token handelbar sind, können die Tokeninhaber die eingenommenen Token selbst an Dritte (eventuell auch über Handelsplattformen = *Exchange*) weiterverkaufen.

### 3.2. Rechtliche Einordnung

Mit dem Erwerb des Tokens „*Herocoin*“ wird nicht nur das Eigentumsrecht am Token selbst übertragen, sondern auch das Recht, diesen Token als Wetteinsatz und Dienstleistungsentgelt bei Wettspielen auf der Plattform des Unternehmens zu verwenden. Es liegt daher nach der Einordnung unter Pkt 2. ein „*Counterparty Token*“ vor. In weiterer Folge ist zu prüfen, ob der Token als Wertpapier im Sinne des Kapitalmarktgesetzes zu beurteilen ist. Der Tokeninhaber hat weder Anspruch auf laufende ergebnisabhängige Vergütung (= Dividende) noch kann er Mitsprache- bzw Mitgliedschaftsrechte ausüben. Auch ein Anspruch auf Rückzahlung des investierten Kapitals bzw dessen Verzinsung liegt nicht vor. Es liegt daher kein Wertpapier vor. Der Umstand, dass der Tokeninhaber im Rahmen des *Provider Rewards* oder *General Rewards Token* erhält, führt nicht dazu, dass ein Wertpapier angenommen werden kann.

Beim Token „*Herocoin*“ handelt es sich somit um einen „*Counterparty Token*“, der kein Wertpapier ist. Mit dem Token ist das Recht verbunden, Wettdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich somit um ein Instrument, bei dem das ausgebende Unternehmen die Verpflichtung hat, es als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen. Da der Token „*Herocoin*“ dazu berechtigt, ihn in Zukunft auf der Wettplattform als Wetteinsatz und Dienstleistungsentgelt zu verwenden, ist er als elektronischer Gutschein für den Bezug einer zukünftigen Leistung zu beurteilen.

### 3.3. Ausgabe der Token als Gutscheine

#### 3.3.1. Umsatzsteuer

Die UStR 2000 führen aus, dass die Veräußerung von Gutscheinen durch Unternehmer, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen des Gutscheinausstellers berechtigen, noch keinen steuerbaren Vorgang darstellt.<sup>7)</sup> Das Entgelt für die Veräußerung eines solchen Gutscheins unterliegt auch nicht der Anzahlungsbesteuerung.<sup>8)</sup>

Nach der gängigen Verwaltungspraxis und einhelliger Meinung im Schrifttum sind daher Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausgabe noch keine konkrete Leistung

<sup>7)</sup> Vgl UStR 2000, Rz 4.

<sup>8)</sup> Vgl UStR 2000, Rz 2607.

feststellbar ist, nicht umsatzsteuerbar.<sup>9)</sup> Der Gutschein ist als bloßes Zahlungsmittel zu beurteilen, das bei Inanspruchnahme der dann konkreten Leistung an Zahlungsstatt hingegeben wird.<sup>10)</sup> Die Ausgabe eines Gutscheins ist nur dann umsatzsteuerbar und als Anzahlung zu besteuern, wenn konkret genannte Leistungen vorliegen. Dem ist nur dann so, wenn neben dem leistenden Unternehmer jedenfalls Art, Inhalt und Umfang der künftigen Leistungen genau feststellbar sind.<sup>11)</sup>

Im Zeitpunkt der Token- bzw Gutscheinausgabe durch das Unternehmen liegt im Fall der *Herocoins* noch keine konkret genannte Leistung vor, weil weder der Leistungserbringer (Unternehmen oder Drittanbieter) noch Art, Inhalt und Umfang der Wettendienstleistung bekannt sind. Erst durch die Entscheidung des Token- bzw Gutscheininhabers, an einer bestimmten Wette teilzunehmen und einen bestimmten Wetteinsatz zu leisten, ist die Leistung konkretisiert. Die Gutscheinausgabe ist daher nicht umsatzsteuerbar, erst bei Einlösen des Gutscheins für eine konkrete Wette wird ein umsatzsteuerbarer Vorgang verwirklicht. Die gängige österreichische Verwaltungspraxis entspricht auch der EuGH-Rechtsprechung, wonach Art 65 MwStSystRL so auszulegen ist, dass bei Anzahlungen der Steueranspruch erst entsteht, wenn die künftigen Lieferungen bzw Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Anzahlung bereits bekannt und genau bestimmbar sind.<sup>12)</sup>

Im Juni 2016 wurde vom *ECOFIN*-Rat zudem eine Änderung der MwStSystRL hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen beschlossen, die von allen Mitgliedstaaten bis Ende 2018 umgesetzt werden muss. Die Änderung soll eine einheitliche Behandlung von Gutscheinen innerhalb der EU gewährleisten. Sie sieht dabei eine einheitliche umsatzsteuerliche Definition von „Gutschein“ vor und unterscheidet zwischen „Einzweckgutschein“ und „Mehrzweckgutschein“.

§ 30a MwStSystRL lautet:

- „1. Gutschein ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als Gegenleistung oder Teil einer solchen für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen anzunehmen und bei dem die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.
2. Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Gegenstände oder Dienstleistungen geschuldete Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen.
3. Mehrzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt.“

Die Legaldefinition des § 30a Abs 1 MwStSystRL erfasst nicht nur körperliche Gutscheine in Papierform, sondern auch solche in elektronischer Form.<sup>13)</sup> Da die in der Änderung zum Ausdruck kommende Rechtslage der österreichischen Verwaltungspraxis und herrschenden Meinung zu Gutscheinen entspricht, ist eine Umsetzung der Richtlinienänderung in Österreich nicht erforderlich.<sup>14)</sup>

<sup>9)</sup> Vgl *Ruppe/Achatz*, UStG<sup>4</sup> (2011) § 3 Rz 21; *Wieland* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig* (Hrsg), UStG-ON<sup>2.06</sup> (Stand September 2014) § 1 Rz 292; *Bürgler* in *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig* (Hrsg), UStG-ON<sup>2.06</sup> (Stand September 2014) § 3 Rz 17; *Mayr/Ungericht*, UStG<sup>4</sup> (2014) § 1 Anm 30.

<sup>10)</sup> Vgl *Windsteig* in *Melhardt/Tumpel* (Hrsg), UStG<sup>2</sup> (2015) § 1 Rz 162.

<sup>11)</sup> Vgl *Windsteig* in *Melhardt/Tumpel*, UStG<sup>2</sup>, § 1 Rz 162.

<sup>12)</sup> Vgl EuGH 21. 2. 2006, C-419/02, *BUPA Hospitals und Goldsborough Developments*.

<sup>13)</sup> Vgl *Englisch*, Das neue MwSt-Sonderregime für Gutscheine (2017) 13.

<sup>14)</sup> Vgl *Tumpel*, Mehrwertsteuer bei Gutscheinen wird in der MwStSyst-RL ausdrücklich geregelt, SWK 31/2016, 1328.



Auch unter Berücksichtigung der Richtlinienänderung handelt es sich beim *Hero*-Token um einen Mehrzweckgutschein, weil im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe (= *ICO*) weder der Leistungserbringer noch Art und Umfang der Wettdienstleistung bekannt sind. Die Ausgabe von *Hero*-Gutscheinen durch das Unternehmen im Rahmen des *ICO* unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.

Art 30b Abs 2 der geänderten Richtlinie sieht weiters vor: „Die tatsächliche Übergabe der Gegenstände oder die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Lieferer der Gegenstände oder Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, unterliegt der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.“ Jede Weitergabe von *Hero*-Gutscheinen – insbesondere auch die Rücklösung durch Drittanbieter beim ausgebenden Unternehmen – ist daher ebenso nicht umsatzsteuerbar. Gleiches gilt, wenn Gutscheininhaber die Gutscheine vor Einlösung an andere Personen weitergeben.

### 3.3.2. Körperschaftsteuer

Als Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH sind die Rechnungslegungsvorschriften gemäß §§ 189 ff UGB zu beachten. Die steuerliche Gewinnermittlung folgt, sofern keine zwingenden abweichenden steuerlichen Vorschriften zu befolgen sind, den unternehmensrechtlichen Vorschriften (Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 EStG).

Durch die Gutscheinausgabe gibt das Unternehmen das Versprechen ab, künftig gegen Einlösen des Gutscheins eine Wettdienstleistung zu erbringen bzw Gutscheine der Vertragspartner (Drittanbieter) rückerzulösen. Das Unternehmen ist somit dazu verpflichtet, Gutscheine von Wettteilnehmern zu akzeptieren und als Gegenleistung die Wettendienstleistung zu erbringen. Weiters ist das Unternehmen gegenüber den anderen Vertragspartnern dazu verpflichtet, die Gutscheine jederzeit zum Ausgabewert bzw zu einem allenfalls geringeren Marktwert des Gutscheins wieder rückerzulösen und den entsprechenden Betrag in Euro oder Ether an den Vertragspartner zu bezahlen. Diese Leistungspflicht stellt im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe eine wirtschaftliche Belastung dar und ist als Verbindlichkeit in der Bilanz entsprechend zu berücksichtigen.<sup>15)</sup> Die Ausgabe von *Hero*-Gutscheinen erfolgt somit erfolgsneutral, weil in Höhe der eingenommenen Ether-Beträge (umgerechnet in Euro) eine Verbindlichkeit einzustellen ist.

## 3.4. Einlösen von *Hero*-Gutscheinen bei Wettanbietern

### 3.4.1. Umsatzsteuer

Beim Einlösen des Gutscheins bzw bei der Einräumung einer Spielmöglichkeit und Gewinnchance an einem Wettspiel auf einer Wettplattform liegt gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UStG ein steuerbarer Umsatz vor. Entgelt ist nach § 4 Abs 1 UStG alles, was der Empfänger der Leistung aufzuwenden hat, um die Leistung zu erhalten. Bei der Wette ist gemäß § 4 Abs 5 UStG das Entgelt für die einzelne Wette Bemessungsgrundlage, wobei ein ausbezahlter Gewinn das Entgelt nicht mindert. Bezüglich der Bemessungsgrundlage ist in der Literatur strittig, ob bzw unter welchen Voraussetzungen Gewinnauszahlungen zu einer Minderung des Entgelts führen.<sup>16)</sup> Soweit von vornherein feststeht, dass ein Teil des Spieleinsatzes wieder auszuschütten ist, der Unternehmer also nicht frei darüber verfügen kann, erfolgt keine Einbeziehung dieser Beträge in die Bemessungsgrundlage.<sup>17)</sup> In der Rechtssache *Glawe*, C-38/93, hat der EuGH entschieden, dass bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit der gesetzlich zwingend

<sup>15)</sup> Vgl Jakom/Marschner, EStG<sup>10</sup> (2017) § 4 Rz 173.

<sup>16)</sup> Vgl Ruppe/Achatz, UStG<sup>4</sup>, § 4 Rz 69.

<sup>17)</sup> Vgl Pernegger in Melhardt/Tumpel (Hrsg), UStG<sup>2</sup> (2015) § 4 Rz 221; EuGH 5. 5. 1994, C-38/93, *Glawe*.

festgelegte Teil der Spieleinsätze, der an die Spieler ausbezahlt werden muss und über die der Unternehmer nicht frei verfügen kann, nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.

Im gegenständlichen Fall können weder das Unternehmen noch andere Wettanbieter über die in den Pot einbezahlten *Hero*-Gutscheine verfügen, weil die Verteilung des Wett-Pots anhand von vorab definierten und unveränderlichen Kriterien automatisiert durch den „*Smart Contract*“ erfolgt. Weder das Unternehmen noch die Vertragspartner erlangen das zivilrechtliche oder wirtschaftliche Eigentum am Inhalt des Pots. Erst im Zeitpunkt seiner Auszahlung erlangt der Provider (= Ersteller der Wette) die Verfügungsgewalt über den *Provider Reward* und die anderen Gutscheinhalter erlangen die Verfügungsgewalt über den *General Reward*. Die Einzahlung in den Wett-Pot stellt somit einen nichtsteuerbaren Vorgang dar. Da die Gewinnauszahlung in Anlehnung an die Rechtsprechung in der Rechtssache *Glawe* nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden kann, ist aus Sicht des Wettanbieters ausschließlich der ihm zufließende *Provider Reward* im Zeitpunkt des Zuflusses umsatzsteuerbar.

### 3.4.2. Körperschaftsteuer

Mit der Auszahlung aus dem Pot geht die Verfügungsgewalt über und *Provider* sowie *General Reward* sind als Betriebseinnahmen iSd § 4 Abs 4 EStG iVm § 15 Abs 1 EStG zu erfassen. Da die Höhe der Gewinnauszahlung bei Anlage der Wette bereits unveränderlich festgelegt wurde, ist jener Teil des Pots, der an die Gewinner ausbezahlt wird, zu keinem Zeitpunkt eine Betriebseinnahme beim Unternehmen bzw seinen Vertragspartnern.

Erbringt das Unternehmen selbst die Wettdienstleistung, kommt es bei Übergang der Verfügungsgewalt über den *Provider* bzw *General Reward* zur Einlösung der ausgegebenen *Hero*-Gutscheine. Die Bewertung dieser Betriebseinnahmen hat mit dem Ausgabewert je Gutschein zu erfolgen. Die Verbindlichkeit, die im Rahmen der Gutscheinausgabe passiviert wurde, ist in Höhe des Ausgabewerts je Gutschein aufzulösen.

Wird der Gutschein bei Drittanbietern (Vertragspartnern) eingelöst, stellen der *Provider* und ein allfälliger *General Reward* bei diesen Betriebseinnahmen dar. Eine Forderung aus der Gutscheinrückeinlösung ist gegenüber dem ausgebenden Unternehmen einzustellen. Diese Forderung bzw der Ertrag wird mit dem Ausgabewert bzw einem allenfalls geringeren Marktwert bewertet. Löst das Token ausgebende Unternehmen in weiterer Folge die von den Vertragspartnern entgegengenommenen Gutscheine gegen Bezahlung in Euro oder einer anderen Währung ein (Gutscheinrückeinlösung), ist wiederum die Verbindlichkeit des Token ausgebenden Unternehmens, die im Rahmen der Gutscheinausgabe passiviert wurde, in Höhe des Ausgabewerts aufzulösen.



#### Auf den Punkt gebracht

Ein *ICO* kann aus rechtlicher und steuerlicher Sicht in höchst unterschiedlichen Varianten ausgestaltet sein. So können zB die im Rahmen des *ICO* ausgegebenen Token einerseits als Eigen- oder Fremdkapitalinstrument bzw andererseits als Gutschein für den Bezug zukünftiger Leistungen qualifiziert werden. In diesem Beitrag wurde anhand des ersten in Österreich durchgeführten *ICO* das in diesem Fall zur Anwendung kommende Gutscheinmodell aus steuerlicher Sicht erläutert. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten ist vor Durchführung eines jeden *ICO* eine detaillierte rechtliche und steuerliche Analyse erforderlich. Zumal von Seiten der Finanzverwaltung viele steuerliche Aspekte noch nicht abschließend beurteilt wurden, empfiehlt es sich, die konkrete Konstruktion der Finanzverwaltung offenzulegen.

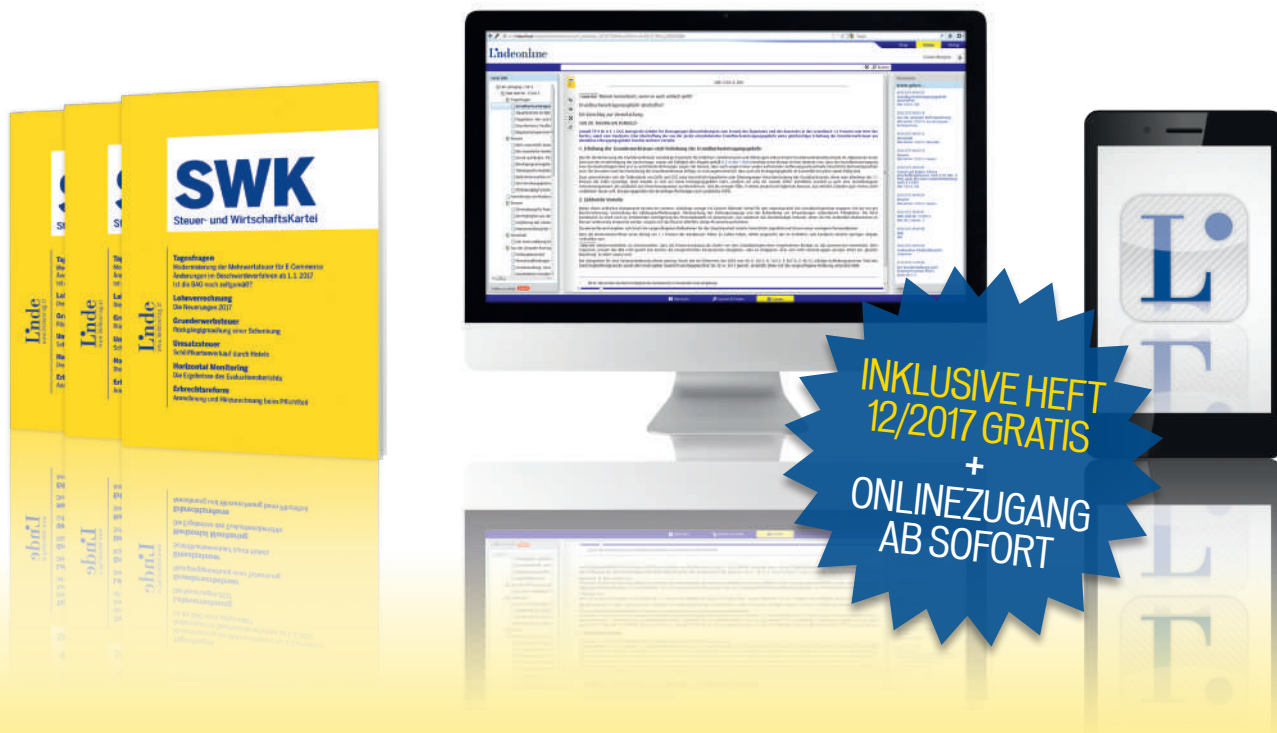
---

---



# SWK-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**SWK-Jahresabo 2018 inkl. Online Zugang und App**

(93. Jahrgang 2018, Heft 1-36)

**EUR 348,-**

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma \_\_\_\_\_ Kundennummer \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon (Fax) \_\_\_\_\_ Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an  
[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
oder per Fax  
**01/24 630-53**